

espen.jordan@t-online.de

Von: Sabine Juettner [Sabine.Juettner@BfN.de]

Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2011 11:10

An: info@espen.de

Cc: Claudia Denk

Betreff: Ihr Antrag auf Erteilung einer CITES-Wiederausfuhrbescheinigung für Gitarrenböden und Zargen

Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Europäischen Rates vom 09.12.1996 zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) in der Europäischen Union

hier: Schutzstatus von *Swietenia macrophylla* mit #6 (= bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir Sie telefonisch in den letzten Tagen nicht erreichen konnten, möchten wir Ihnen heute per e-mail die nötigen Informationen zu Ihrem Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen CITES-Wiederausfuhrbescheinigung für 100 Gitarrenböden- und -zargen in die USA geben.

Die Art *Swietenia macrophylla* ist nach Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und nach Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens geschützt. In beiden Regelwerken wird der Schutz über die Fußnote #6 eingeschränkt bzw. näher erläutert.

Dem Schutz unterliegen nach dieser Fußnote nur Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz aus diesem Holz, also unverarbeitete Rohprodukte. Verarbeitetes Holz, wie Gitarrenböden, unterliegt nicht dem Schutz nach Anhang II oder Anhang B und somit auch nicht der Genehmigungspflicht.

Daher können die Gitarrenböden und -zargen aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfrei in die USA exportiert werden.

Die CITES-Vorlagebescheinigung DE-DA-1106211 werden wir an das Regierungspräsidium Darmstadt zurücksenden.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

Jüttner

Sabine Jüttner
Bundesamt für Naturschutz
Referat I 1.2
German CITES Management Authority
Federal Agency for Nature Conservation
Konstantinstr. 110
D -53179 Bonn, Germany

Tel.: +49-(0)228 8491-1353
Fax: +49-(0)228 8491-1319
e-mail: JuettnerS@bfn.de

16.07.2011